

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00048 vom 31. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00048

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00048 du 31 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00048 del 31 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1961, ist Bezüger einer Rente der Invalidenversicherung und erfüllt seit etlichen Jahren auch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Zusatzleistungen (vgl. Urk. 12/V16 ff.). Mit Verfügung vom 10. Dezember 2015 setzte die Stadt Z.____, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, den Zusatzleistungsanspruch von X.____ ab Januar 201

E. 1.1

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht gemäss Art.

E. 1.2

Ein Verzichtvermögen liegt vor, wenn der Anspruchsberechtigte diese s

ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung ausgegeben hat (BGE 134 I 65 E. 3.2 S. 70; 131 V 329 E. 4.2 S. 332 mit weiteren Hinweisen zum inhaltlich gleich lautenden, bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft gestandenen Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG). Die beiden Voraussetzungen sind alternativ zu verstehen (BGE 131 V 329 E. 4.3 f. S. 334 ff.).

Wer Zusatzleistungen beantragt, ist für alle leistungsbegründenden Umstände beweispflichtig; dies bezieht sich mithin auch auf den Umstand, dass auf ehemals vorhanden gewesenes Vermögen nicht verzichtet worden ist (Urs Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Zürich 2015, Rz 484). Ist ein einmal bestehendes Vermögen nicht mehr vorhanden, so trägt die leistungsbeanspruchende Person die Beweislast dafür, dass es in Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder gegen adäquate Gegenleistung (vorstehend E. 1.2) hingegeben wurde (Urteile des Bundesgerichts 9C_124/2014 vom 4. August 2014 E. 5, 8C_1039/2008 vom 25. Februar 2009 E. 2). In der Gerichtspraxis wird nicht Rechenschaft über jede einzelne Ausgabe verlangt, sondern es werden durchschnittliche Werte für den Lebensunterhalt aufgrund der konkreten Verhältnisse angenommen (Erich Gräub, Zusatzleistungen zur AHV und IV, in: Sabine Steiger-Sackmann/ Hans-Jakob Mosimann, Hrsg., Handbücher für die Anwaltspraxis Band XI, Recht der Sozialen Sicherheit, Basel 2014, Rz 26.96). Für darüber hinaus gehende Auslagen ist der Beweis (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) zu erbringen (Urteil des Bundesgerichts 9C_934/2009 vom 28. April 2010 E. 4.2.2.1). 2. 2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt zur Begründung ihres Entscheides fest, mit der Einsprache vom 21. Januar 2016 habe der Beschwerdeführer das in der Zusatzleistungsberechnung berücksichtigte Vermögen in der Höhe von Fr. 74'946.-- beanstandet und geltend gemacht, dieses entspreche nicht den Tatsachen und sei daher zu korrigieren. Aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen ergebe sich eine Vermögensreduktion in der Höhe von Fr. 26'827.30, entfallend auf den Zeitraum ab dem 1. Mai bis zum 29. Dezember 2015. In Bezug auf

diesen Betrag stelle sich die Frage, ob ein Vermögensverzicht vorliege. Der Beschwerdeführer sei um Auskunft über die Verwendung dieses Betrages ersucht worden. Am 5. Februar 2016 habe der Beschwerdeführer angegeben, das Geld habe er für Reisen und für Besuche bei Prostituierten ausgegeben. Belegt worden seien die Angaben nicht. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 sei daher von einem Vermögensverzicht in der Höhe von Fr. 26'000.-- auszugehen und dieser in Anwendung von Art. 17a ELV ab dem zweiten Jahr nach dem Verzichtsvorfall um jährlich Fr. 10'000.-- zu amortisieren. Bei korrekter Berechnung ergebe sich im Ergebnis eine teilweise Gutheissung der Beschwerde (Urk. 2 S. 1 f., Urk.

E. 6

auf Fr. 852.-- monatlich fest (Urk. 12/V/21). Gegen diese Verfügung erhob X.____ am 8. Januar 2016 Einsprache. Er wandte ein, dass der Berechnung zu Grunde gelegte Vermögen sei zu hoch (Urk. 12/102; vgl. auch Urk. 12/102

und 12/102B). Die Durchführungsstelle berechnete den Anspruch in der Folge neu, kam zum Schluss, X.____

stehe ein monatlicher Anspruch auf Zusatzleistungen von Fr. 879.-- zu (Urk. 12/V/22) und hiess die Einsprache teilweise gut (Einspracheentscheid vom 15. März 2016; Urk. 2 = Urk. 12/V/23). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 15. März 2016 erhob X.____ am 22. April 2016 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, in Aufhebung des angefochtenen Entscheids seien ihm die Zusatzleistungen in Beachtung der aktuellen Vermögensverhältnisse zuzusprechen, insbesondere sei von der Anrechnung eines Vermögensverzichts abzugehen (Urk. 1). Die Durchführungsstelle beantragte in der Beschwerdeantwort vom 12. Juli 2016 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 11).

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 9

Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen namentlich Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und IV (Art.

E. 11

Abs. 1 lit. g ELG. Die übrigen Aspekte der Berechnung des Zusatzleistungsanspruchs in der Verfügung vom 10. Dezember 2015 (Urk. 12/V/21) respektive die im Einspracheverfahren erfolgte Korrektur der Berechnung (vgl. Verfügung vom 14. März 2016; Urk. 12/V/22) blieben unbeanstandet und es besteht kein Anlass, darauf zurückzukommen.

Da sich die gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin erhobene Beschwerde nach dem Gesagten als unbegründet erweist, ist sie abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Stadt Z.____ , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.